

diese untersucht und gewroget worden, dem Befinden nach als sträßig eingeschrieben werden. Zu dem Ende müssen die Brogen von denen Hoh=Gräfen, Schulzen, Voigten, Bauernmeistern, Krügeren und Pfändern mit Ausgang jeden Monaths dem Amte richtig und ohne einige Hinterhaltungen gebracht, darauf den folgenden Monath sofort, und weil alles noch im frischen Gedächniß ist, vom Anfange gebührend untersucht, ein förmliches Protocoll, welches beyhm Land=Gerichte zu informiren jedesmahl bey der Hand seyn soll, dabey gehalten, und also keine Broge, welche nicht vorher solchergestalt gebühlich untersucht und ausgemacht, ins Land=Gerichts=Bruch=Register getragen, folgendß auch das Examen nicht bis auf etliche wenige Tage vor dem Land=Gerichte verschoben, sondern berührtermaaßen zu guter Ordnung und Nichtigkeit allemonathlich angestellet und gehalten, auch alles gegen das Land=Gerichte also praepariret werden, daß man keiner begründeten Contradiction und Verneinens sich zu befahren haben, sondern nichts weiter als die bloße Ansetzung der Strafe übrig seyn möge.

Mit denen Forst=Brüchen ist es gleichergestalt zu halten, als welche für der Amts=Stube ebenergestalt in Beyschn der Forst=Bedienten vorher alle Monath untersucht, diejenige Posten aber, welche vor dem Land=Gerichte solchergestalt nicht ausgemacht, oder zu späte eingebracht sind, bis auf das nächste Jahr ausgesetzt werden sollen; gestalten denn an die Ober=Forst= und Jägermeistere gemessene Verordnung und Befehl ergangen, daß die Forst=Bediente die jedes Monaths vorfallende Brogen denen Aemtern zur Untersuchung einliefern sollen.

Die Amts= oder Forst=Bediente, welche sich darunter säumig und nachlässig erfinden lassen, sollen die Beamte entweder dem Land=Gerichts=Commissario anzeigen, oder davon der Cammer selbst berichten, welche darauf das nöthig erfindende wider die Uebertreter verfüget. Ed. de 17ten Septbr. 1690. Cal. T. IV. pag. 83, 85.

Wenn bey bruchfälligen Delinquenten, die nicht immediate unter dem Amte geseßen sind, eine Subsidual-Citation erforderlich, und kein anderes hergebracht, so müssen die Beamten sothane Delinquenten ordentlich per Subsidiales requiriren, darauf, wenn sie erscheinen, super cognitione ein tüchtiges förmliches Protocoll halten, und falls sie nicht erschienen, sub expressa Commatione, daß wiedrigenfalls das eingewrogte Delictum in Contumaciam für gestanden angenommen werden solle, sie nochmalß requiriren und alsdann erst nach solcher legalen Cognition oder nochmaligen förmlichen Requisition zur verdienten Strafe setzen. Anbey müssen auch die Beamten die Documenta Insinuationis und Recepisse der abgelassenen Requisitionen, Subsidual-Citationen und so weiter jedesmal fleißig ad Acta bringen, oder wenigstens die Relation des beehdigten Amts=Dieners, der die Insinuation oder sonst einen Actum verrichtet hat, umständlich ad Acta registriren,